

Sigfrid und Hadwig vor dem 14. Oktober 997 noch eine Schenkung, Monnerich im Wawergau im Kanton Esch⁵⁸⁾, die an diesem Tag von Kaiser Otto III. bestätigt wurde⁵⁹⁾.

Es sind nicht nur die besonderen Beinamen⁶⁰⁾, die dafür sprechen, daß der in den Urkunden genannte Gemahl der Hadwig der ältere Sigfrid gewesen ist, sondern auch die lange Dauer des gemeinsamen Auftretens beider Ehegatten, das sich auf 33, vielleicht sogar auf 40 Jahre erstreckt hat und gleichzeitig mit der fast fünf Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit Sigfrids I. verläuft. Die Nachrichten, die man mit Sicherheit auf den jüngeren Sigfrid beziehen kann, konzentrieren sich auf die Jahre 983—985⁶¹⁾ und lassen ihn als ungefähren Altersgenossen Kaiser Ottos II., dem er besonders nahestand, erscheinen. Er dürfte daher um 955 geboren worden sein, etwa im 35. Lebensjahre seines Vaters, des älteren Sigfrid, und zu den „filii“ gehört haben, die in der Kölner Urkunde 958/59 erwähnt werden⁶²⁾. Vanderkindere⁶³⁾ und ihm folgend Parisot⁶⁴⁾ haben ihre gegen den älteren Sigfrid gerichteten Bedenken hauptsächlich darauf gegründet, daß er, wenn man ihn als Gemahl der Hadwig und Stammvater der Luxemburger annehmen würde, Söhne gehabt haben müßte, die bis 1030—1047 gelebt hätten oder 1004, bzw. 1008 noch als „iuvenis“ und „iuvenis immaturus“ bezeichnet werden konnten. Das sei

⁵⁸⁾ Die Urkunde ist im lib. aur. Eptern. f. 96' und im Cod. Neyen. f. LXXIII' überliefert. Vgl. Wampach, Echternach 1/2, 268 ff. Nr. 172 und 1/1, 374 f.; Altlux. UB. 1, 240 f. Nr. 176. — Aussteller sind „Sigifridus cum coniuge mea Hathawiga“. — Die Datierung wurde, wie es im lib. aureus üblich war, in verkürzter Weise wiedergegeben „Actum anno regnante tercio Otthone imperatore“. Wampach hat sie daher in das dritte Kaiserjahr Ottos I. 965 Februar 2 — 966 Februar 1 versetzt. Allein die Durchsicht der in dem lib. aureus aufgenommenen Urkunden läßt erkennen, daß sich die Ordnungszahl „tercio“ nicht auf „anno“, sondern auf „Otthone imperatore“ beziehen muß. Die Jahreszahl müßte zwischen „anno“ und „regnante“ stehen, war jedoch, wie es auch bei anderen Urkunden geschehen ist, von dem Schreiber übersehen worden. Vgl. z. B. S. 262: Actum anno XII. regnante Henrico rege; S. 202: Actum anno regnante Karolo rege; S. 242: Actum anno Arnulfi regis usw. — Vannérus ist in d. Complément zur Hist. numismatique 16 ebenfalls dafür eingetreten, daß diese Urkunde aus der Zeit Ottos III. stamme.

⁵⁹⁾ D O. III. 676 f. Nr. 259. — Uhlirz, Regg. O. III. 1243. — Wampach, Echternach 1/2, 288 ff. Nr. 181; Altlux. UB. 1, 296 Nr. 209.

⁶⁰⁾ Vgl. „comes indignus“ S. 46; „illustris vir“ S. 41, 45.

⁶¹⁾ Vgl. S. 39 f.

⁶²⁾ Vgl. S. 46 Anm. 55.

⁶³⁾ Formation territ. 2, 332.

⁶⁴⁾ Origines de la Haute Lorraine, 284.